

Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (Jagdgesetz) vom 17. November 1994

Revision 2022

Positionspapier und Revierbewertung Vernehmlassungsbericht

Grundsätzliches

Das Positionspapier zur Revision des Jagdgesetzes und der Vorschlag für eine neue Revierbewertung wurde den Obmännern aller Jagdgesellschaften mit der Einladung zur 1. Obmännertagung zur Verfügung gestellt. An der Obmännertagung vom 30. Juni 2020 wurden zusätzlich alle Tabellen zur Revierbewertung abgegeben.

Es gingen 47 Vernehmlassungen ein. Der Vorstand von RevierJagd St.. Gallen wertete diese an seiner Sitzung vom 12. August 2020 aus und beschloss die folgenden Anpassungen.

Thema	Geltende Regelung	Vorschlag Obmännertagung Position Revierjagd St. Gallen Vorschlag neuer Gesetzestext	Vernehmlassung Bemerkung Vorstand RJSG	Definitive Fassung zuhanden Volkswirtschaftsdepartement
Revierbe- wertung	Art. 7, Bewertung ¹ Die zuständige Stelle des Kantons bewertet die Reviere auf Pachtbeginn. ² Sie berücksichtigt insbesondere: a) Fläche a bis) Lebensraumkapazität b) Lebensraumqualität c) Vielfalt der jagdlichen Nutzungsmöglichkeiten d) Schwierigkeitsgrad und Aufwand für die Bejagung	- Die gesetzliche Regelung ist in Ordnung. Nicht das Gesetz, sondern die konkrete Berechnung muss geändert werden.	 Das System und insbesondere der Grundsatz, die effektiven Abschusszahlen in die Bewertung einzubeziehen, wird allgemein befürwortet. Dass bei rund einem Drittel der Reviere der Wildertrag über dem Pachtzins liegt, wird allgemein als falsch und ungerecht empfunden. Die immer grösser werdenden Störungen insbesondere rund um die Siedlungsgebiete sollen stärker gewichtet werden. Die Schwarzwildjagd ist sehr anspruchsvoll. Deshalb soll dieser Faktor reduziert werden. Steinwild ist immer noch eine geschützte Tierart. Die Jagd ist wenigen Revieren vorbehalten. Der Faktor ist deshalb zu erhöhen. Die Möglichkeit, auf mehrere Schalenwildarten zu jagen und 	 Festhalten am Vorschlag gemäss Obmännertagung mit nachstehenden Anpassungen Der Faktor für Schwarzwild wird auf 2,0 reduziert. Der Faktor für Steinwild wird auf 5,5 erhöht (Angleichung an Rotwild). Die Gesamtsumme Lebensraumpotenzial wird von Fr. 800'000 auf Fr. 1'000'000 erhöht. Damit werden die jagdlichen Möglichkeiten höher gewichtet. Die Gesamtsumme Jagdwertminderung wird von Fr. 200'000 auf Fr. 400'000 erhöht. Damit werden insbesondere die Reviere im nahen Siedlungsgebiet entlastet.

	der "emotionale" Wert eines Reviers ist zu berücksichtigen. Die Durchschnittspreise entsprechen nicht den tatsächlichen Werten. Die vielfältigen Hegemassnahmen müssen "belohnt" werden. Das System ist zu vereinfachend. Die durchschnittlichen Preise und Gewichte entsprechen konkreten Zahlen. Sie stimmen insbesondere bei hohen Abschusszahlen. Hegemassnahmen gehören zum Kerngeschäft der Jagd. Sie sind nicht objektiv zu erfassen. Und wenn schon müssten auch die Entschädigungen dafür berücksichtigt werden. Ein einfaches und transparentes System ist Ziel der ganzen Revision. Eine gewisse Vereinfachung ist gewollt.	
Abs. 3 (neu) Gruppen bezahlen einen Zuschlag von 50 % des Gesamtpachtzinses, wenn - sie Pächter und Pächterinnen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons St. Gallen aufweist; - und diese zur Mindestpächterzahl zählen. Dieser Zuschlag entfällt, wenn der Wohnsitz in einem Kanton liegt, welcher die st.gallischen Pächterausweise vollumfänglich und ohne Gebühren anerkennt.	 Eine massive Verteuerung der Jagd im Kanton St. Gallen für ausserkantonale Jäger und Jägerinnen wird befürwortet. Die Verteuerung soll nicht die ganze Jagdgesellschaft treffen sondern über den Preis der Jagdpässe gelöst werden. Es geht in erster Linie nicht um den Preis sondern um die Mindestpächter. Im Kanton St. Gallen jagen 68 ausserkantonale Pächter und Pächterinnen. Davon zählen 46 zur Mindestpächterzahl. 	Festhalten am Vorschlag gemäss Obmännertagung.

			Der Zuschlag kommt nur zum Tra- gen bei Kantonen ohne Gegen- recht. Die Jagdgesellschaft kann selbst- verständlich ausserkantonale Jäger als "Überzählige" weiterhin aufneh- men.	
Bemes- sung Min- destpächt- erzahl	Art. 8, Bemessung ¹ Die zuständige Stelle des Kantons legt für jedes Revier die notwendige Anzahl Pächterinnen und Pächter fest. ² Die notwendige Anzahl Pächterinnen und Pächter bemisst sich nach der Revierbewertung des Reviers, weist jedoch wenigstens drei Pächterinnen oder Pächter auf. Sie gilt für die ganze Pachtdauer.	Die Mindestpächterzahl bezieht sich wie schon früher auf die jagdbare Fläche. In der Regel 1 Pächter pro 150 – 200 ha jagdbare Fläche ² Die notwendige Anzahl Pächterinnen und Pächter bemisst sich nach der Grösse des Reviers, in der Regel 1 Pächter oder Pächterin pro 150 – 200 ha jagdbare Fläche, jedoch wenigstens drei Pächter oder Pächterinnen.	 Vorschlag wird grossmehrheitlich befürwortet. Bei der Bemessung sind grosse, nicht begehbare Flächen sowie übermässige Störungen zu berücksichtigen. Nach welcher Grösse sich die Mindestpächterzahl auch richtet, es gibt für einzelne Reviere Veränderungen. Das wäre auch so, wenn sich die Anzahl wie bisher nach der Revierbewertung richten würde, weil die Pachtzinse sich verändern. 	¹ Die notwendige Anzahl Pächterinnen und Pächter bemisst sich nach der Grösse des Reviers, in der Regel 1 Pächter oder Pächterin pro 150 – 200 ha jagdbare Fläche, jedoch wenigstens drei Pächter oder Pächterinnen. Bei der Festlegung sind besondere Revierverhältnisse, insbesondere grosse unbegehbare Flächen oder übermässige Störungseinflüsse zu berücksichtigen.
Anrechen- barkeit an die Min- destpächt- erzahl	Art. 8, Anrechenbarkeit ¹ Eine Person wird nur in einem einzigen Revier an die notwendige Anzahl Pächterinnen und Pächter angerechnet. ² Nach vollendetem 70. Altersjahr wird eine Person nicht mehr an die notwendige Anzahl Pächterinnen und Pächter angerechnet	Zwei Varianten: 1. Beibehalten der aktuellen Regelung. oder 2. Als Mindestpächter zählt, wer am Stichtag Beginn der Pachtperiode das Alter 70 noch nicht erreicht hat. Diese Pächter zählen während der ganzen Pachtperiode zur Mindestpächterzahl. ² Eine Person wird während der ganzen Pachtperiode an die notwendige Anzahl Pächterinnen und Pächter angerechnet, wenn sie am Beginn der neuen Pachtperiode	Festhalten an bisheriger Regel. Generelle Erhöhung auf 75. Variante 2 wird abgelehnt. Es ergäben sich grosse Ungleichbehandlungen.	Festhalten an bisheriger Regel mit Alter 70.

		das 70. Altersjahr noch nicht er- reicht hat.		
Jagdbe- rechtigung der kant. Wildhüter	Die kant. Wildhüter sind jagdbe- rechtigt und können auch Mitglied einer Jagdgesellschaft sein, wenn auch nicht im eigenen Aufsichts- kreis.	Kantonale Wildhüter dürfen keiner Jagdgesellschaft im Kanton St. Gallen angehören. Art. 10 Abs. 3 (neu): Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der zuständigen Stelle des Kantons sowie die kantonalen Wildhüter oder Wildhüterinnen können nicht Pächter oder Pächterin eines st. gallischen Jagdreviers sein.	Vorschlag wird grossmehrheitlich abgelehnt.	Vorschlag ersatzlos streichen.
Reviervergabe Wenn mehrere Personengruppen die Voraussetzungen erfüllen	Art. 11, Auswahl Wenn mehrere Personengruppen die Voraussetzungen erfüllen 1 Erfüllen mehrere Personengrup- pen die Voraussetzungen für eine Vergabe, wird vergeben: a) das einheimische Revier an die Personengruppe mit den meis- ten einheimischen Bewerberin- nen und Bewerben; b) das auswärtige Revier an die Personengruppemit den meis- ten auswärtigen Bewerberinnen und Bewerbern. 2 Massgebend sind ausschliesslich Bewerberinnen und Bewerber, die für das Revier an die notwendige Anzahl Pächterinnen und Pächter angerechnet werden und im Kanton wohnen. 3 Als einheimisch gilt, wer bei Ab- lauf der Bewerbungsfrist seit we- nigstens sechs Monaten ununter- brochen in einer Standortgemeinde des Reviers wohnt.	 Art. 11, Auswahl Bewerben sich mehrere Gruppen für ein Revier und erfüllen alle die Mindestpächterzahl, erhält jene Gruppe den Zuschlag, welche am ehesten Gewähr für eine ordnungsgemässe Bewirtschaftung des Reviers bietet, insbesondere für die Erfüllung der Abschussvorgaben. Trifft dies für mehrere Gruppen zu, erhält jene Gruppe den Zuschlag, welche am meisten Pächter der vorangegangenen Pachtperiode aufweist, sofern jene Gruppe das Revier korrekt bewirtschaftet hat. Ist ein Revier bei Beginn der Pachtperiode wegen Rechtsverfahren noch nicht vergeben, so kann die zuständige Stelle des Kantons eine Gruppe, in der Regel die bisherigen Pächer und Pächterinnen ermächtigen, das 	 Änderung ist dringend notwendig. Es kann nicht einfach die grössere Anzahl entscheiden. Regelung gibt ein grosses Auswahlermessen. Es müssten weitere Vergabekriterien geprüft werden. Abschusserfüllung kann nicht einziges Kriterium sein. Unbestimmte Begriffe ("am ehesten") streichen. Entweder bietet eine Gruppe Gewähr oder eben nicht. Bevorzugung der bisherigen Gruppe wird begrüsst. Vergebung an eine Gruppe, wenn das Revier noch nicht vergeben werden kann, wird begrüsst. Allerdings muss iese Gruppe geführt werden. Wer gilt als einheimisch, wenn ein Revier zu wesentlichen Teilen in mehreren Gemeinden liegt? 	Art. 11, Auswahl ¹ Bewerben sich mehrere Gruppen für ein Revier und erfüllen alle die Mindestpächterzahl, erhält jene Gruppe den Zuschlag, welche Gewähr für eine ordnungsgemässe Bewirtschaftung des Reviers bietet. ² Trifft dies für mehrere Gruppen zu, erhält jene Gruppe den Zuschlag, welche am meisten Mindestpächter der vorangegangenen Pachtperiode aufweist, sofern jene Gruppe das Revier korrekt bewirtschaftet hat. ³ Ist ein Revier bei Beginn der Pachtperiode wegen Rechtsverfahren noch nicht vergeben, setzt die zuständige Stelle des Kantons eine Gruppe ein, die das Revier bis zu einem rechtskräftigen Entscheid bewirtschaftet. Die Gruppe steht

		Revier bis zu einem rechtskräftigen Entscheid zu bewirtschaften.	Wer gilt als einheimisch, wenn ein Revier in mehreren Gemeinden liegt? Die Beschränkung nur auf eine Gemeinde ist nicht korrekt. Gelten andererseits alle Bewerber aus diesen Gemeinden als einheimisch, könnte sich theoretisch eine Gruppe bilden, von denen kein einziger Bewerber im Revier wohnt. Nötige Definition bei der Ausschreibung.	unter der Leitung des zuständigen kantonalen Wildhüters. ⁴ Als einheimisch gilt, wer bei Ablauf der Bewerbungsfrist seit wenigstens sechs Monaten ununterbrochen in einer Standortgemeinde des Reviers wohnt. ⁵ Umfasst ein Revier mehrere Gemeinden, gelten alle Bewerber dieser Gemeinden als einheimisch. Umfasst ein Revier Teile mehrerer Gemeinden, bezeichnet die zuständige Stelle des Kantons die Anzahl Mindestpächter pro Gemeinde.
Reviervergabe Wennkeine Personengruppe die Voraussetzungen erfüllt	Art. 11bis Auswahl Wenn keine Personengruppe die Voraussetzungen erfüllt. 1 Erfüllt keine Personengruppe die Voraussetzungen für eine Vergabe, wird das Revier erneut ausgeschrieben. 2 Erfüllt auch nach erneuter Ausschreiben keine Personengruppe die Voraussetzungen für eine Vergabe, wird das Revier an die Personengruppe vergeben, welche a) die Voraussetzungen von Art 10 Abs. 1 Bst a und b dieses Erlasses erfüllt und b) die notwendige Anzahl Pächterinnen und Pächter am ehesten erreicht.	Art. 11 ^{bis} Auswahl Wenn keine Personengruppe die Voraussetzungen erfüllt. ¹ Bewerben sich mehrere Personengruppen und erfüllt keine die Voraussetzungen für eine Vergabe, wird das Revier erneut ausgeschrieben. ² Erfüllt auch nach erneuter Ausschreiben keine Personengruppe die Voraussetzungen für eine Vergabe, wird das Revier an die Personengruppe vergeben, welche a) die Voraussetzungen von Art 10 Abs. 1 Bst a und b dieses Erlasses erfüllt und b) die notwendige Anzahl Pächterinnen und Pächter am ehesten erreicht. ³ (neu) Bewirbt sich eine einzige Personengruppe für ein Revier, welche die Mindestpächterzahl nicht aufweist, erhält sie den Zuschlag mit	Allgemeine Zustimmung. Unbestimmte Begriffe ("am ehesten") streichen.	Art. 11 ^{bis} Auswahl Wenn keine Personengruppe die Voraussetzungen erfüllt. ¹ Bewerben sich mehrere Personengruppen und erfüllt keine die Voraussetzungen für eine Vergabe, wird das Revier erneut ausgeschrieben. ² Erfüllt auch nach erneuter Ausschreiben keine Personengruppe die Voraussetzungen für eine Vergabe, wird das Revier an die Personengruppe vergeben, welche a) die Voraussetzungen von Art 10 Abs. 1 Bst a und b dieses Erlasses erfüllt und b) welche mehr zur Mindestpächterzahl zählende Pächterinnen und Pächter aufweist.

		der Auflage, die Mindestpächter- zahl innert einem Jahr zu erfüllen.		^{3 (neu)} Bewirbt sich eine einzige Personengruppe für ein Revier, welche die Mindestpächterzahl nicht aufweist, erhält sie den Zuschlag mit der Auflage, die Mindestpächterzahl innert einem Jahr zu erfüllen.
Rechtsform der Jagd- gesell- schaften	Art. 20, Rechtsform und Haftung ¹ Die Jagdgesellschaft tritt im öffentlich-rechtlichen Verhältnis in Form einer Personenverbindung ohne Rechtspersönlichkeit auf. ² Für Verpflichtungen der Jagdgesellschaft haften die Pächterinnen und Pächter solidarisch.	Art. 20, Rechtsform und Haftung ¹ Die Jagdgesellschaft organisiert sich als Verein nach Art. 60 ff ZGB. ² Für Verpflichtungen der Jagdge- sellschaft haften die Pächterinnen und Pächter solidarisch.	 Vorschlag wird begrüsst. Für die Verpflichtungen haftet nur das Vereinsvermögen. Absatz 2 ersatzlos streichen.	Art. 20, Rechtsform und Haftung Die Jagdgesellschaft organisiert sich als Verein nach Art. 60 ff ZGB.
Beiträge an Lebens- raum-und Arten- schutz- massnah- men	Art. 27, Aufwand ¹ Als Aufwand gelten die Kosten des Kantons für den Vollzug der eidg. und kant, Jagdgesetzgebung, insb. für: a) die Wildhut; b) die zuständige Stelle des Kantons; c) Beiträge an Lebensraum- und Artenschutzmassnahmen; d) die Entschädigung für Wildschäden. ² Beiträge an Lebensraum- und Artenschutzmassnahmen werden bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 100'000 als Aufwand angerechnet. Die Regierung passt die Betragsgrenze auf Beginn jeder Pachtdauer an die allgemeine Teuerung an. ³ Entschädigungen für Wildschaden werden in Form einer jährlichen Pauschale als Aufwand angerech-	e) (neu) Beiträge an Aufwände der Jägervereine für Übungsanlagen sowie für die Aus- und Weiterbildung.	 Vorschlag wird mehrheitlich begrüsst. Ausdehnung auf Hege- und Pflegemassnahmen der Reviere. Beschränkung auf regionale Vereine. Hege und Pflege ist Kerngeschäft jeder Jagdgesellschaft, insbesondere auch die Kitzrettung.	 f) (neu) Beiträge an Aufwände der rgionalen Jägervereine für Übungsanlagen sowie für die Aus- und Weiterbildung. Zu diskutieren: Falls die aktuellen Mittel nicht ausreichen ist zu prüfen, den Gesamtpachtzins um Fr. 50'000 zu erhöhen und daraus die Mittel gemäss neuer Lit. e zur Verfügung zu stellen. Der neue Vorschlag zur Revierbewertung geht von 1,6 Mio. Franken aus. Nicht beanspruchte Mittel sollen nicht einfach jährlich in den Staatshaushalt fliessen, sondern sind für eine Vierjahresperiode in eine Spezialfinanzierung zu legen.

	net. Die Regierung legt die Pau- schale unter Berücksichtigung der entstandenen und der zukünftig zu erwartenden Schäden fest.			
Private Jagdauf- sicht	Art. 59 Private Jagdaufsicht ¹ Die Jagdgesellschaft kann eine Pächterin oder einen Pächter als Jagdaufsicht bestimmen. Wenn der Vollzug der aufgaben nach diesem Erlass es erfordert, kann die zuständige Stelle des Kantons die Jagdgesellschaft verpflichten, eine Jagdaufsicht zu bestimmen. ² Die Jagdaufsicht erfüllt die vom zuständigen Departement festgelegten Voraussetzungen. ³ Die Berechtigung als Jagdaufsicht wird im Jagdausweis eingetragen.	Beibehaltung bisherige Regelung	Die Aufgaben und Kompetenzen der privaten Jagdaufseher sind nicht geregelt. Die Regelung im geltenden Gesetz entfaltet keinerlei Wirkung.	Bestimmung ersatzlos streichen.

Ausgewählte Fragen zur Jagdverordnung

Anpassung	Art. 10, Anpassung der Pachtverfü-	Art. 10, Anpassung der Pachtverfü-	- Vorschlag wird begrüsst.	Art. 10, Anpassung der Pachtverfü-
der Pacht-	gung	gung	- Ausdehnung der Fristen.	gung
verfügung	¹ Das Amt für Natur, Jagd und Fi-	¹ Das Amt für Natur, Jagd und Fi-		
	scherei bewilligt durch Anpassung	scherei bewilligt die Aufnahme ei-		¹ Das Amt für Natur, Jagd und Fi-
	der Pachtverfügung.	ner neuen Pächterin oder eines		scherei bewilligt die Aufnahme ei-
	a) die Aufnahme einer neuen	neuen Pächters in die Jagdgesell-		ner neuen Pächterin oder eines
	Pächterin oder eines neuen	schaft durch Anpassung der Pacht-		neuen Pächters in die Jagdgesell-
	Pächters in die Jagdgesell-	verfügung.		schaft durch Anpassung der Pacht-
	schaft;	² Die Jagdgesellschaft meldet dem		verfügung.
	b) den Austritt einer Pächterin o-	Amt für Natur, Jagd und Fischerei		
	der eines Pächters aus der	Austritte aus der Jagdgesellschaft		² Die Jagdgesellschaft meldet dem
	Jagdgesellschaft;	innert 1 Monat.		Amt für Natur, Jagd und Fischerei

	c) der Pächterin oder dem Pächter, die Anrechenbarkeit an die notwendige Anzahl Pächterinnen und Pächter zu ändern. ² Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Voraussetzungen der Pachtvergabe erfüllt bleiben. ³ Die Anpassung der Pachtverfügung setzt die Zustimmung der unmittelbar betroffenen Jagdgesellschaften voraus.	² Erfüllt eine Jagdgesellschaft während der Pachtperiode die Pachtvoraussetzungen nicht mehr (insbesondere betr. Mindestpächterzahl), so hat sie dies innert 1 Monat dem Amt zu melden. Dieses setzt eine Frist von 6 Monaten, um die Voraussetzungen wieder zu erfüllen. In begründeten Fällen kann das Amt diese Frist einmalig um 3 Monate verlängern.		Austritte aus der Jagdgesellschaft innert 1 Monat. ² Erfüllt eine Jagdgesellschaft während der Pachtperiode die Pachtvoraussetzungen nicht mehr (insbesondere betr. Mindestpächterzahl), so hat sie dies innert 1 Monat dem Amt zu melden. Dieses setzt eine Frist von 9 Monaten, um die Voraussetzungen wieder zu erfüllen. In begründeten Fällen kann das Amt diese Frist einmalig um 3 Monate verlängern.
Rechtsform Hegege- meinschaft	Art. 18, Organisation a) Form ¹ Die Hegegemeinschaft tritt im öffentlich-rechtlichen Verhältnis in Form einer Personenverbindung ohne Rechtspersönlichkeit auf. ² Sie umfasst die Pächterinnen und Pächter der jagdgesellschaften, deren Revier ganz oder teilweise im Hegegebiet liegt.	Art. 18, Organisation a) Form ¹ Die Hegegemeinschaft organisiert sich als Verein nach Art. 60 ff ZGB. ² Sie umfasst die Jagdgesellschaften, deren Revier ganz oder teilweise im Hegegebiet liegt.	 Hegegemeinschaften können ersatzlos gestrichen werden, insbesondere wenn die Aufgaben und Kompetenzen nicht gere- gelt sind. Wenn die Hegegemeinschaften weiter bestehen, dann ist der Verein die richtige Form. 	Zu diskutieren: Es stellt sich die Frage, ob die Hegegemeinschaften überhaupt noch Sinn machen und notwendig sind. Insbesondere fehlen klare Regelungen betr. Kompetenzen, Mitgliedschaften, Stimmrecht, Sanktionsmöglichkeiten usw. Diese Grundsatzfrage ist mit allen Beteiligten eingehend zu prüfen und das Resultat anschliessend in das Gesetz zu übernehmen.
Lebens- raum und Lebensge- meinschaft 3. Beein- trächtigung		Art. 42 ^{bis} (neu) Während der Setz- und Aufzucht- zeit vom 1. Mai bis 30. Juni sind Hunde in Wäldern und auf Wegen entlang von Wäldern an der Leine zu führen.	 Vorschlag wird begrüsst. Umsetzung wird allerdings schwierig. Verbot Stangensuchen ist bis 30. April auszudehnen. 	Art. 42 ^{bis} (neu) Während der Setz- und Aufzucht- zeit vom 1. Mai bis 30. Juni sind Hunde in Wäldern und auf Wegen entlang von Wäldern an der Leine zu führen.

	Art. 42 ^{ter} (neu) Das Suchen nach Abwurfstangen des Rothirsches ist in der Zeit vom 1. Februar bis 31. März verboten.	Umsetzung wird gewiss nicht einfach. Aber ohne gesetzliche Regelung fehlt die Grundlage grundsätzlich.	Art. 42 ^{ter} (neu) Das Suchen nach Abwurfstangen des Rothirsches ist in der Zeit vom 1. Februar bis 30. April verboten.
Gebühren	Art. 65 ^{bis} (neu) Jägerinnen und Jäger mit Wohnsitz in einem Kanton, welcher die st. gallischen Pächterausweise aner- kennt und für Jagdausweise keine Gebühren erhebt, bezahlen auch im Kanton St. Gallen keine Gebüh- ren für Jagdausweise.	Vorschlag wird sehr begrüsst.	Vorschlag gemäss Obmännertagung.

Ausgewählte Fragen zur Verordnung über die Jagdvorschriften

Einsatz von Jagdhun- den zur Gesell- schaftsjagd	Art. 24, c) zur Gemeinschaftsjagd ¹ Zur Treibjagd sind nur spurlautja- gende Bracken und Erdhunde, Kreuzungen von Bracke und Erd- hund sowie Stöberhunde zugelas- sen.	Art. 24 Abs. 1 Zur Treibjagd sind nur spurlautja- gende Hunde mit einer Risthöhe von maximal 42 cm zugelassen.	Vorschlag wird abgelehnt. Ersatzlose Streichung. Erste Voraussetzung: spurlautes Jagen. Unter dieser Voraussetzung sollen uneingeschränkt Mischlings- hunde zugelassen werden. Um Auswüchse zu vermeiden, soll bei diesen Mischlingen die Risthöhe beschränkt werden.	Art. 24 Abs. 1 ¹ Zur Treibjagd sind nur spurlautjagende Bracken und Erdhunde, Kreuzungen von Bracke und Erdhund, Stöberhunde sowie weitere spurlautjagende Hunde mit einer maximalen Risthöhe von 42 cm zugelassen.
Weitere Bestim- mungen		Art. 26 ^{bis} (neu) Die zuständige Stelle des Kantons schliesst für Schweisshundeführer und Schweisshunde im Einsatz eine Kollektivversicherung ab, welche folgende Risiken deckt: - Unfall- und Todesfallversicherung für Schweisshunde im Einsatz;	 Antrag wird mehrheitlich abgelehnt. Nicht Aufgabe des Kantons. Private Versicherungen genügen. 	Ersatzlose Streichung. Kein Antrag an Kanton.

 Unfall- und Taggeldversicherung für Schweisshundeführer im Einsatz, welche eine allfällige vorhandene Versicherungslücke und Selbstbehalte z. B. für Selbständigerwerbende, Pensionierte usw. ausgleicht; Kaskoversicherung für Waffen, Waffenzubehör, Optik usw., welche bei einem Einsatz beschädigt werden; 	
- Rechtschutzversicherung.	

Weitere Themen

Benutzung von Re- vierstras- sen	 Die Möglichkeit zur Benützung von Revierstrassen (inkl. Finanzierung) sollte im ganzen Kanton gleich sein, weshalb eine Regelung im Jagdgesetz oder der diesbezüglichen Verordnung angezeigt wäre. Es kann nicht sein, dass in gewissen Revieren 3 verschiedene kostenpflichtige Vignetten notwendig sind, um die Revierstrassen befahren zu dürfen. Dies sollte im Kanton einheitlich geregelt werden. 	 Was sind Revierstrassen? Mit dem Jagdgesetz kann das Strassengesetz nicht geändert werden! Ein "Blankoscheck" wäre ein schlechtes Signal ("Jäger fahren nur im Auto durch den Wald!") gegenüber der Öffentlichkeit. Meist sind es Korporationen oder (Orts-)Gemeinden, welche auch für den Unterhalt zuständig sind und deshalb von "Dritten" eine Entschädigung verlangen. 	Keine weiteren Massnahmen
Schall- dämpfer	Der Kanton ist im Rahmen der Ge- spräche zu verpflichten, sich beim Bund dafür einzusetzen, dass das Bundesjagdgesetz den Schall- dämpfer aus der Liste der verbote- nen Hilfsmittel entfernt. Verweis auf die Gesetzesentwicklung in Öster- reich und deren Begründung sowie		Mit den ANJF diskutieren.

	die Erfahrungen in der jagdlichen Praxis.		
, ,	Die kant. Wildhüter erbringen viele Leistungen, welche nicht direkt mit		Mit dem ANJF diskutieren.
tungen der 0 Wildhüter 1 I	der Jagd in Zusammenhang ste- hen. Wieviel Geld fliesst dafür vom Bund an den Kanton? Wie werden interdepartementale Leistungen verrechnet.		

St. Gallen, 12 August 2020

REVIERJAGD ST. GALLEN Peter Weigelt, Präsident

Thomas Würth, Projektleiter